

**Gesetz
über die Stiftung und Verleihung
staatlicher Auszeichnungen**

vom 7. April 1977

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestaltet und werden so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus geschaffen.

Die auf das Wohl des Volkes gerichtete Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern fördert die Schöpferkraft, die Initiative und die Bereitschaft der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und aller anderen Werktätigen zu hohen Leistungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.

Durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen würdigt der sozialistische Staat hervorragende Leistungen und Verdienste bei der allseitigen Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

Über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Stiftung

(1) Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel.

(2) Der Ministerrat stiftet staatliche Preise, Ehrentitel und Medaillen.

(3) Der Nationale Verteidigungsrat stiftet staatliche Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste beim Schutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb vergibt der Ministerrat gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Wanderfahnen.

Verleihung

§ 2

(1) Die vom Staatsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden durch den Vorsitzenden des Staatsrates verliehen.

(2) Die vom Ministerrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden vom Vorsitzenden des Ministerrates verliehen. Der Ministerrat kann die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter wirtschaftsleitender Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände sozialistischer Genossenschaften beauftragen, von ihm gestiftete staatliche Auszeichnungen zu verleihen.

(3) Die vom Nationalen Verteidigungsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates verliehen. Der Nationale Verteidigungsrat kann das Recht zur Verleihung der von ihm gestifteten staatlichen Auszeichnungen delegieren.

(4) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zur Verleihung der staatlichen Auszeichnungen Berechtigten treffen Festlegungen, wer und zu welchem Anlaß die staatlichen Auszeichnungen in würdiger Form überreicht.

§ 3

- (1) Staatliche Auszeichnungen können verliehen werden
 - a) an Einzelpersonen und Kollektive,
 - b) an Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen,
 - c) an Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe,
 - d) an Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Staatliche Auszeichnungen können auch an Einzelpersonen, Kollektive, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe anderer Staaten verliehen werden.

(3) Staatliche Auszeichnungen können in Ausnahmefällen postum verliehen werden.

(4) Mit der Verleihung einer staatlichen Auszeichnung wird eine vom Verleihenden Unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.

(5) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen ist in der Regel mit einem Ehrenzeichen (Orden oder Medaille) verbunden. Dieses Ehrenzeichen ist unveräußerlich und nicht übertragbar.

(6) Mit der Verleihung staatlicher Auszeichnungen kann eine Geldzuwendung verbunden sein, die steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig ist.

(7) Staatliche Auszeichnungen können auch mehrmals an die in den Absätzen 1 und 2 Genannten verliehen werden.

§ 4

Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen können die leitenden Organe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Staatsrat, der Ministerrat, der Nationale Verteidigungsrat, die Leitungen der anderen in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände sozialistischer Genossenschaften jeweils für ihren Verantwortungsbereich unterbreiten. Einzelheiten dazu werden in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen geregelt.

(2) Die Auswahl der Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen erfolgt in der Regel in den Organen, Betrieben bzw. Einrichtungen, in denen der Vorzuschlagende beschäftigt ist. Die Leiter haben die Vorschläge gemeinsam mit der Parteiorganisation der SED und der Gewerkschaftsorganisation zu erarbeiten und sich dabei auf die Meinung der Arbeitskollektive zu stützen.

§ 5

Ordnungen

über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen

(1) Einzelheiten der Verleihung staatlicher Auszeichnungen werden durch Ordnungen geregelt.

(2) Die Ordnungen sind von den Staatsorganen zu erlassen, die die staatlichen Auszeichnungen stiften.